

Zürich, 29. März 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Unter anderem sind viele unserer Mitglieder ausführende Unternehmen für Photovoltaikanlagen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. Wir konzentrieren uns dabei auf die Energieverordnung sowie die Energieförderungsverordnung und dabei auf die für die Sonnenenergie relevanten Punkte.

Ziel der Vorlage

Mit den genannten Vorlagen sollen unter anderem die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Bau von Photovoltaikanlagen erleichtert werden.

Energieverordnung (EnV)

Mit der Revision der EnV soll die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) erleichtert werden, in dem der Ort der Produktion, welcher für die Definition des Eigenverbrauchs ausschlaggebend ist, ausgedehnt wird. Neu wird auf das Erfordernis des zusammenhängenden Grundstücks verzichtet. Damit kann sich nun auch ein nicht direkt angrenzendes Grundstück an ein ZEV anschliessen. Nach wie vor nicht erlaubt bleibt der Eigenverbrauch über das öffentliche Verteilnetz. Des Weiteren soll die als kompliziert geltende Regelung zur Kostenanlastung bei Miet- und Pachtverhältnissen vereinfacht werden: Neu wird es möglich sein, den Preis des eigenverbrauchten Stromes auch einfach pauschal in Relation zum Preis des externen Standardstromprodukts zu bestimmen. Weiterhin möglich bleibt die präzise Abrechnung gemäss den effektiven Kosten der internen Stromproduktion.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit der Revision der EnFV wird das neue Fördermittel der hohen Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch eingeführt. Bislang waren die Stromgestehungskosten für solche Anlagen ohne Eigenverbrauch (d.h. mit Volleinspeisung ins öffentliche Netz) zu hoch, um am Markt wettbewerbsfähig zu sein. Dies soll korrigiert werden, indem für PV-Anlagen ab 150kW Leistung EIV von bis zu 60 % der Investitionskosten von Referenzanlagen mittels Auktion gesprochen werden. Für Anlagen ohne Eigenverbrauch unter 150 kW Leistung gibt es eine EIV von CHF 450 pro kW, was einem Förderanteil von etwa 40 % entspricht.

Für PV-Anlagen aller Anlagekategorien mit einer Leistung von mehr als 5 kW wird der Grundbeitrag abgeschafft. Für Kleinstanlagen mit einer maximalen Leistung von 5 kW gibt es einen Grundbeitrag von CHF 200. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die gesamte nutzbare Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen, da ohne Grundbeitrag die Gesamtvergütung für kleinere Anlagen im Verhältnis stärker sinkt. Die Ausnutzung der Dachfläche soll ausserdem mit einem Neigungswinkelbonus von CHF 250 pro kW installierte Leistung (ab 75 Grad Neigung) gefördert werden. Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang nach einem weiteren Vorschlag, wie ein "Bonus für volle Dächer" geregelt werden könnte. Diesen werden wir am Ende dieser Stellungnahme vorbringen.

Stellungnahme suissetec

suissetec begrüsst dieses Verordnungspaket, da es eine Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation bringt. Im Hinblick auf die Energiewende und die Herbeiführung einer Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus autokratischen Ländern, kann die Bedeutung der Förderung von erneuerbaren Energien nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Energieverordnung (EnV)

suissetec befürwortet die Förderung von ZEV durch die Ausdehnung des Orts der Produktion. Bedauerlich ist allerdings, dass der Eigenbrauch nach wie vor die Benutzung des öffentlichen Verteilnetzes ausschliesst (Art. 14 Abs. 2 StromVV). Somit müssen ZEV in jedem Fall eine eigene Netzinfrastruktur aufbauen, welche einerseits kostenintensiv ist und unter Umständen nicht effizient genutzt wird. Bestünde die Möglichkeit den eigens erzeugten Strom via Verteilnetz zu verkaufen, gegen Entschädigung einer Netzgebühr, wären gar keine ZEV notwendig. Ökonomisch und ökologisch ist der Bau teurer, paralleler, nicht ausgelasteter, lokaler ZEV-Netze nicht sinnvoll. So selbstverständlich wie die Nutzung der öffentlichen Strassen müsste auch die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes sein. Der Schlüssel zum Erfolg läge in der Liberalisierung des Verteilnetzes, wobei der Netzbetreiber die Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten hätte.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

suissetec begrüsst grundsätzlich die getroffenen Änderungen bezüglich Photovoltaik. Fraglich ist, ob der Grenzwert von 150 kW für die Auktion der EIV nicht zu tief angesetzt ist. Wir anerkennen, dass ein zu hoher Grenzwert dazu führen würde, dass zu wenige Projekte teilnehmen würden. Ein zu tiefer Wert könnte allerdings dazu führen, dass PV-Anlagen extra unter 150 kW projektiert würden, was auch nicht zielführend wäre. suissetec schlägt daher eine Auktion der EIV ab Anlagen von 500 kW vor. Projekte für Anlagen zwischen 150 und 500 kW können wählen, ob sie an der Auktion teilnehmen oder eine Einmalvergütung analog den Anlagen unter 150 kW erhalten wollen.

Im Zusammenhang mit dem Auktionsverfahren fordern wir, dass die gemäss Art. 46c Abs. 2 lit. d verlangte Sicherheit im Umfang von 10 % der EIV mittels Verbands-, Bank- oder Versicherungsgarantie (Solidarbürgschaft) hinterlegt werden kann.

Des Weiteren fordern wir bei Anlagen ohne Eigenverbrauch unter 150 kW, dass die EIV von CHF 450 auf CHF 510 angehoben wird, damit auch für kleinere Anlagen der Förderanteil von 40 % erreicht wird.

suissetec begrüsst den Neigungswinkelbonus sowie die Abschaffung des Grundbeitrags zur Förderung der Ausnutzung der geeigneten Dachfläche. Auf die Nachfrage des Bundesrats, nach einer möglichen Regelung zum «Bonus für volle Dächer» schlagen wir Folgendes vor:

Der Bonus wird ausbezahlt, wenn die gesamte geeignete Dachfläche ausgenutzt wird. Diese wird wie folgt berechnet: Gesamte auf die horizontale Ebene projizierte Dachfläche minus pauschal x %. Nebenbauten, Anbauten, Vordächer etc. werden ebenfalls zur Dachfläche gezählt. Folgende für PV-Anlagen ungeeignete Dachflächen können abgezogen werden, sofern sie in Summe mehr als y % der gesamten Dachfläche betragen.

- *Nach Norden ausgerichtet schräge Dachflächen (-45 bis +45 Grad)*
- *Terrassen*
- *Dachfenster, Luken, Kamine*
- *[weitere zu bestimmende Kriterien].*

Alle Flächen werden anhand von Online Software Tools dokumentiert und berechnet.

Mit der Verwendung von Standard Online-Tools als Nachweis zur Berechnung der Dachfläche (z.B. der suissetec Gebäudetechnikrechner), wird der administrative Aufwand geringgehalten. Die Regelung für Abzüge soll grosszügig angewendet werden. In der Praxis sollte die Ästhetik im Vordergrund stehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Christoph Schaar
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik